

Erste Änderung zur Gründungssatzung des Vereins „Uni im Grünen e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „ Uni im Grünen “
2. Der Hauptsitz des Vereins ist Bad Schandau, die Geschäftsstelle Dübener Heide hat ihren Sitz in Schwemsal.
3. Der Verein ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Pirna eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck , durch (Umwelt-) Bildung in Kombination mit Umwelt- und Landschaftsschutz in den fünf neuen Bundesländern das Verständnis für ökologische und soziale Zusammenhänge und die Entwicklung der Persönlichkeit zu fördern. Die aktiven (erlebnis-) pädagogischen Bildungsprogramme rund um Natur, Kultur und Umwelt werden altersspezifisch und handlungsaktiv von Fachkräften aus den Bereichen Sozial- und Umweltpädagogik, Naturwissenschaften und Kunst betreut. Dabei findet eine Vernetzung und Kooperation vieler Beteiligter statt, wodurch ein lebendiges Netz für Natur- und Umweltbildung entsteht.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht mit der Durchführung von Feriencamps, Wochenendcamps, frei buchbaren Tagesangeboten (Projektstage an Schulen, Naturfreundehäusern und anderen Herbergen), Klassenfahrten, Workshops, Seminaren und Führungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (in künstlerischer, handwerklicher, naturkundlicher Richtung), Familienurlaub sowie Erwachsenen-Kind-Programmen.

2. Der Verein verfolgt das Ziel, durch Bildungsprogramme die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern, sowie Erwachsenen und älteren Menschen neue Perspektiven und Lebenssichten zu ermöglichen. Im Rahmen der Programme versteht sich die Uni im Grünen als Anwalt der Beteiligten, der sich in der Gesellschaft aktiv für deren Interessen und die Verwirklichung einer freundlichen Lebenswelt einsetzt.

Dabei will die Uni im Grünen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen:

- die Fähigkeit vermitteln, Schönheit und Wert der Natur bewusst wahrzunehmen, und dies auf eine spielerische Art und Weise fördern
- die lustvolle Begegnung mit der Natur und den Aufbau einer positiven gefühlsmäßigen Bindung zur Natur ganzheitlich ermöglichen, um damit einer zunehmenden Entfremdung der Natur entgegenzuwirken
- Einsichten über ökologische Zusammenhänge in der Natur zu vermitteln, sie zu befähigen, ihre Verantwortung gegenüber sich und der Natur wahrzunehmen und die innere Einstellung zu einer sozial- und umweltverträglichen Lebensweise zu finden.

Darüber hinaus soll den Zielgruppen die Möglichkeit gegeben werden, sich selbst zu entdecken, zu entwickeln, ihre Bedürfnisse zu kommunizieren und zu vertreten sowie über ihre eigenen Lebensbereiche zu entscheiden und diese zu gestalten. Großer Wert wird dabei auch auf die Gestaltung und Moderation von Gruppen- und Beteiligungsprozessen gelegt.

3. Aufgaben des Vereins sind:

- den Natur- und Umweltgedanken sowie die Philosophie der Großschutzgebiete öffentlich zu vertreten
- erlebnispädagogische Veranstaltungsprogramme für Kinder, Jugendliche und Erwachsene durchzuführen
- darauf hinzuwirken, dass ökologisches Verständnis in der Gesellschaft und der Schule als allgemeines Bildungsziel anerkannt wird
- mit Hilfe von zahlreichen Umweltbildungsprogrammen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit geben, in Verbindung mit Natur und Kultur nachhaltige Lebensperspektiven kennen zu lernen und auszuprobieren, wobei das besondere Anliegen die Einbindung von handwerklichen und landwirtschaftlichen Betrieben und Aktivitäten ist
- die Region mit all ihren Besonderheiten den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen näher zubringen
- den Gemeinschaftssinn in den altersspezifischen Gruppen zu fördern
- Vorträge, Führungen, Projekte, Workshops, Seminare, Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, anzubieten
- soziales Lernen durch Gruppenarbeit zu fördern und damit Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe wahrzunehmen
- ihre Mitglieder über Pädagogik sowie über Probleme und Aufgaben des Natur- und Umweltschutzes zu unterrichten und weitere Personen für den Naturschutzgedanken zu gewinnen

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Aufgaben, die die Vorstandstätigkeit beinhaltet, sind ehrenamtlich. Für Vorstandsmitglieder ist die Übernahme von nicht ehrenamtlichen Tätigkeiten für den Verein erlaubt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Entsprechendes gilt bei Wegfall einzelner steuerbegünstigter Zwecke des Vereins oder bei Verlust der Gemeinnützigkeit. Beschlüsse über die jeweils konkrete zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst, nachdem das zuständige Finanzamt die

beschlossene Mittelverwendung als steuerbegünstigt durch verbindliche Auskunft bestätigt hat, ausgeführt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein ist offen für jede juristische oder natürliche Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Über eine mögliche Aufnahme Jugendlicher unter 18 Jahren durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Es gibt die Möglichkeit, Fördermitglied zu werden. Fördermitgliedschaft bedeutet, den Verein finanziell wie ideell zu unterstützen ohne sich an den Rechten und Pflichten einer regulären Mitgliedschaft zu beteiligen. Fördermitglieder fördern den Verein durch einen selbst festlegbaren Jahresbeitrag, der jedoch mindestens 25 € beträgt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod eines natürlichen Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Die Aufnahme und der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung aufrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der Verein und dessen Organe können darüber hinaus sowohl Arbeitsgruppen als auch Beiräte ständig oder auf beschränkte Dauer als zusätzliche Organe einrichten. Als ständig einzurichtender Beirat ist der Beirat Rechnungsprüfung vorgesehen.
3. Die Arbeitsgruppen und Beiräte sind aus der Mitte der Mitglieder zu bilden. Zu Beiräten können auch Nichtmitglieder berufen werden.
4. Jedes Organ fertigt über seine Sitzungen innerhalb von maximal zwei Wochen schriftliche Protokolle an.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ für sämtliche Mitglieder und Aufgaben des Vereins, soweit nicht durch jeweilige Regelungen einzelne Aufgaben den jeweiligen Organen des Vereins wirksam übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitgliederversammlung ist daher für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und sonstiger Vereinsorgane
 - Beschlussfassung über Satzungsgebung und –änderung
 - Verabschiedung der inhaltlichen Jahresplanung und des Haushaltsplanes
 - Die Auflösung des Vereins
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mindestens mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert.
 4. Beurkundung von Beschlüssen: Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder durch ihre Stimme vertreten sind. Dies kann durch persönliche Anwesenheit oder Stimmrechtsübertragung gewährleistet sein. Bei Beschlussunfähigkeit kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Verhinderungsfall vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren aus der Mitte der voll geschäftsfähigen Mitglieder gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand. Eine Wiederwahl der bisherigen Vorstandsmitglieder nach Ablauf von deren Amt ist zulässig. Die Abwahl des Vorstandes bzw. eines Teiles davon ist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem Kassenführer, dem Kassenprüfer, dem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern.
5. Dem Vorstand werden folgende Aufgaben zugewiesen:
 - die laufende Geschäftsführung des Vereins
 - die Kontrolle über das Vereinsvermögen
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Ausübung der Arbeitgeberfunktion
6. Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht notwendig. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 8

Aufgaben der Vereinsorgane

Der 1. Vorsitzende:

Der 1. Vorsitzende des Vorstandes leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung. Er verkündet die Beschlüsse und überwacht deren Durchführung.

Der 2. Vorsitzende:

Der 2. Vorsitzende nimmt im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden seine Befugnisse wahr. Der erweiterte Vorstand kann ihm besondere Aufgabenbereiche übertragen.

Der Kassenführer:

Dem Kassenführer obliegt die Führung der Hauptkasse sowie die Verwaltung des Vermögens des Vereins. Er legt Rechnung.

Der Kassenprüfer:

Der Kassenprüfer und der Beirat Rechnungsprüfung unterstützen den Kassenführer bei dessen Aufgabe und den Vorstand bei finanziellen Fragestellungen. Der Kassenprüfer erstellt einmal jährlich einen schriftlichen Prüfbericht der nachfolgend dem Beirat und der Mitgliederversammlung vorgelegt wird. Zusätzliche Prüfungen sind im Auftrag des Vorstandes oder soweit dies mindestens 50% der Mitglieder fordern möglich.

Der Schriftführer:

Die Aufgabe des Schriftführers ist die Anfertigung der Protokolle in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie sonstiger Schriftverkehr wie z.B. Einladungen, Stellungnahmen etc. Ausgenommen sind Schreiben des laufenden Geschäftsbetriebes.

Die Beisitzer:

Die Beisitzer übernehmen einzelne Bereiche der Vorstandsarbeit.

§9

Satzungsänderung

1. Über Änderungen dieser Satzung in wesentlichen Punkten beschließt mit der Mehrheit von 2/3 die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist berechtigt, formelle sowie Zweck und Ziel des Vereins in seiner Gesamtheit nicht in Frage stellende Änderungen zu beschließen.

§ 10

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Auflösung des Vereins einen oder mehrere Liquidatoren.
3. Das nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen fällt an eine Körperschaft oder gemeinnützigen Verein, der gleiche Zwecke verfolgt. Die Bestimmung hierfür obliegt dem Vorstand. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

§ 11

Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt sofort nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Bad Schandau, 30.11.2007

.....
Martina Krockenberger
Schriftführerin

.....
Claudia Holbe
Versammlungsleiterin